



## M E R K B L A T T

### zur Außerbetriebsetzung ins Ausland verbrachter Kraftfahrzeuge (KFZ) und zu Auskünften aus dem Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) (Angaben ohne Gewähr)

#### 1. Allgemeine Hinweise

Aufgrund der Umsetzung der EU-Richtlinie 1999/37/EG des Rates vom 29.04.1999 über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge hatten sich auch die für die Außerbetriebsetzung von Kraftfahrzeugen (KFZ) maßgeblichen Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) ab 01.10.2005 geändert. Am 01.03.2007 trat die Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) in Kraft, durch die die zulassungstechnischen Regelungen aus der StVZO herausgelöst wurden.

Ab 01.10.2005 werden anstelle der bisherigen Fahrzeugdokumente (Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief) bei der Neuzulassung und jeder Änderung der Fahrzeugpapiere von der deutschen Zulassungsbehörde die sogenannte Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) und die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) ausgegeben (Muster siehe Anlagen). Die bisherigen Fahrzeugdokumente behalten jedoch grundsätzlich ihre Gültigkeit; ein Umtausch ist daher nicht erforderlich.

Nach § 13 FZV (zuvor § 27 Abs. 1 StVZO) müssen die Angaben in den Zulassungsbescheinigungen Teil I und Teil II den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Die unverzügliche Meldepflicht über eine Veräußerung trifft Verkäufer und Käufer gleichermaßen. Daher ist ein KFZ nach seiner Veräußerung grundsätzlich unverzüglich bei der Zulassungsbehörde in Deutschland umzumelden. Ist eine Ausfuhr beabsichtigt, kommt ggfs. ein Ausfuhrkennzeichen in Betracht.

Nur in Ausnahmefällen kann die Außerbetriebsetzung eines KFZ durch eine deutsche Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) erfolgen. Ein rechtlicher Anspruch hierauf besteht nicht (siehe hierzu Ziffer 3.)

## **2. Hinweise zur Praxis der deutschen KFZ-Zulassungsbehörden**

Bis zum 30.09.2005 wurde von den deutschen Zulassungsbehörden bei einer vorübergehenden Stilllegung oder einer endgültigen Abmeldung eine Abmeldebescheinigung ausgestellt. Die Form der Abmeldebescheinigung (z.B. Computerausdruck oder Durchschreibesatz) war dabei nicht einheitlich geregelt.

Seit dem 01.10.2005 sind von den Zulassungsbehörden keine Abmeldebescheinigungen mehr auszustellen.

Seit dem 01.10.2005 wird bei den neuen Fahrzeugdokumenten die vorübergehende Stilllegung oder endgültige Abmeldung auf der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) vermerkt. Diese wird, ebenso wie die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief), die lediglich vorzulegen ist, wieder ausgehändigt. In der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) ist kein Vermerk mehr anzubringen.

Bei bis zum 30.09.2005 ausgestellten (alten) Fahrzeugdokumenten wird die Stilllegung oder Abmeldung sowohl im Fahrzeugbrief als auch im Fahrzeugschein eingetragen. Der Fahrzeugbrief und der Fahrzeugschein werden wieder ausgehändigt.

## **3. Verfahren bei der Botschaft Athen**

Die Botschaft nimmt die Außerbetriebsetzung eines KFZ ausschließlich in folgenden Fällen vor:

- a) Aufgrund eines Amtshilfeersuchens durch eine deutsche Zulassungsstelle;
- b) Aufgrund einer offiziellen Mitteilung einer griechischen Behörde (Zoll oder Straßenverkehrsamt) über die in Griechenland erfolgte zollrechtliche Abfertigung bzw. Zulassung;
- c) Bei persönlicher Vorsprache des in den deutschen Fahrzeugdokumenten eingetragenen Fahrzeughalters in der Botschaft;

Zur Außerbetriebsetzung eines KFZ in der Botschaft sind die beiden Kennzeichenschilder und alle Fahrzeugdokumente im Original vorzulegen. Darüber hinaus ist zum Nachweis der Haltereigenschaft in jedem Fall die Vorlage eines Ausweisdokuments in Form eines Reisepasses oder Personalausweises erforderlich. Die Gebühr für die Außerbetriebsetzung beträgt EUR 50,00. Die Rechts- und Konsularabteilung der Botschaft ist von Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) von 09.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Das Verfahren unterscheidet sich danach, ob die Fahrzeugdokumente vor oder nach dem 01.10.2005 ausgestellt wurden:

**a) Alte Fahrzeugdokumente (Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief)**

aa) Die Außerbetriebsetzung wird mit Dienststempel, Datum und Unterschrift auf dem Fahrzeugschein vermerkt; der Fahrzeugschein wird anschließend wieder ausgehändigt;

ab) Die Außerbetriebsetzung wird mit Dienststempel, Datum und Unterschrift auf dem Fahrzeugbrief Seite 5 vermerkt; der Fahrzeugbrief wird anschließend wieder ausgehändigt;

ac) Die Kennzeichenschilder werden von der Botschaft eingezogen, entstempelt und vernichtet;

**b) Neue Fahrzeugdokumente (Zulassungsbescheinigungen Teil I und Teil II)**

ba) Die Außerbetriebsetzung wird mit Dienststempel, Datum und Unterschrift auf der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) im Feld H vermerkt; die Zulassungsbescheinigung Teil I wird anschließend wieder ausgehändigt;

bb) Die Außerbetriebsetzung wird auf der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) nicht vermerkt; die Zulassungsbescheinigung Teil II ist jedoch trotzdem ausnahmslos vorzulegen und wird anschließend wieder ausgehändigt;

bc) Die Kennzeichenschilder werden von der Botschaft eingezogen, entstempelt und vernichtet;

Die Botschaft unterrichtet bestimmungsgemäß nicht die einzelnen deutschen Zulassungsstellen über die erfolgte Außerbetriebsetzung von KFZ, sondern zentral das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA), Sachgebiet 2245, 24932 Flensburg.

**4. Auskünfte aus dem Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR)**

Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) in Flensburg kann unter bestimmten Voraussetzungen Auskünfte aus dem Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) an Fahrzeugeigentümer erteilen, die ihr Fahrzeug im Ausland zulassen möchten:

- a) Der Fahrzeugeigentümer wendet sich hierzu schriftlich (formlos) in deutscher oder englischer Sprache an das Kraftfahrt-Bundesamt, Sachgebiet 223, 24932 Flensburg, Fax: 0049-461-316-2800;
- b) Dem Brief oder Telefax muss ein amtliches Schreiben der griechischen Zulassungsbehörde beigelegt sein, aus dem die vollständige Adresse der griechischen Behörde, der zuständige Bearbeiter und das Aktenzeichen hervorgehen und in welchem bescheinigt sein muss, dass die Auskunft zum Zwecke der Zulassung in Griechenland benötigt wird. Sofern das amtliche Schreiben nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst ist, muss zusätzlich eine beglaubigte Übersetzung beigelegt sein.
- c) Das KBA teilt dem Fahrzeugeigentümer dann mit, zu welchem Aktenzeichen und auf welches Bankkonto die fällige Gebühr überwiesen werden muss.
- d) Nach Eingang der Gebühr wird die Auskunft vom KBA direkt an die griechische Zulassungsbehörde übersandt.

**Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.**